

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über die Benutzung der städtischen
Kindertagesstätten**

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung von Kindertagesstätten**

**Belehrung /
Hinweis zum Infektionsschutzgesetz**

Einzugsermächtigung

Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (2) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Kinderkrippen, die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen und

Kinderhorte und sonstige Tageseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (<http://www.bep.hessen.de/>).“

- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 Kreis der Berechtigten und Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Oberursel (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine städtische Einrichtung besteht nicht, auch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

- (4) Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal „Little Bird“ (www.portal-little.bird.de). Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.

- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landes-

richtlinien über die Einzelintegration gewährleistet werden kann. Im Zweifel ist das Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes, die bzw. der von der Stadt Oberursel (Taunus) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, einzuholen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten des Kindes während der Betreuungsdauer sind möglich, sofern es die Kapazitäten der jeweiligen Kindertagesstätte zulassen. Für diese Änderungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EURO erhoben.
- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Schulweihnachtsferien am 24. Dezember und 31. Dezember zuzüglich maximal an 5 Arbeitstagen, für drei Wochen während der Schulsommerferien sowie jährlich für zwei pädagogische Arbeitstage geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Vor der Festlegung der Schließungszeiten ist der Elternbeirat hierzu anzuhören. Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.“

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur vereinbarten Zeit von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn die Stadt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die verantwortliche Erzieherin oder der verantwortliche Erzieher unter Berücksichtigung der Art des Heimweges und der Entwicklung des Kindes damit einverstanden ist.

Die gleiche Regelung gilt für den Besuch der Kinderhorte, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diese nicht allein besuchen können.

- (3) Wird ein Kind nicht pünktlich zur vereinbarten Zeit in der Einrichtung abgeholt, kann im Wiederholungsfall eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,25 EURO pro angefangene ¼ Stunde erhoben werden.“
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit auftritt. Der Besuch der Kindertagesstätten durch solche Kinder kann verweigert werden.

- (5) Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Ist ein Kind an einer im Anhang dieser Satzung genannten Krankheiten erkrankt oder kommt in einer Familie eine ansteckende Krankheit vor, ist für den Besuch der Kindertagesstätte nach der Genesung für bestimmte Erkrankungen die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß städtischem Vordruck notwendig. Die Auflistung der in Frage kommenden Erkrankungen ist dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

Sofern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich ist, gelten die im Anhang stehenden Regelungen.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Anhang zu ändern

- (7) Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

§ 7 Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Kündigung eines Kindertagesstätten Platzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Die Kündigung zum 01.02 muss bis 31.10. des Vorjahres und die Kündigung zum 01.08 muss bis 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z. B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.

- (2) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte schwerwiegend gestört oder verhalten sich Erziehungsberechtigte gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte wiederholt in unangemessener Weise, können die Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt nach Anhörung.
- (3) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt.

§ 8 Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der Wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es ausdrücklich verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

- (2) Die bei der Elternversammlung anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sind mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.
- (3) Im Rahmen der Elternversammlung können die Erziehungsberechtigten von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.“

§ 9 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen bzw. Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gebildet.
- (2) Dem Elternbeirat gehören bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Gruppe einer Kindertagesstätte an.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 10 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören:
 - bei der Festlegung der pädagogischen Konzeption
 - bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei Planung von Änderungen des Außengeländes,
 - bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.“

§ 11 Wahl des Elternbeirates

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Stadt spätestens acht Wochen nach dem Ende der Sommerferien zur Wahl des Elternbeirates einberufen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, welches die Tagesstätte besucht, eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt bis zu zwei Mitglieder für den Elternbeirat.
- (4) Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie schriftlich in die Wahl eingewilligt haben.
- (5) Ein Mitglied des Elternbeirates scheidet aus dem Amt, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, besteht die Möglichkeit einer Nachwahl. Ein Mitglied des

Elternbeirates kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten abgewählt werden.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Die Wahl wird getrennt in den einzelnen Gruppen einer Einrichtung durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wählen die Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuss angehören, können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.

- (3) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, machen. § 11 Ziff. 2 gilt entsprechend.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Alle Wahlberechtigten erhalten gleiche als solche gekennzeichnete Wahlzettel, auf denen von den Wählern eine Kandidatin oder ein Kandidat eingetragen werden kann.

Jedes Mitglied des Elternbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt eine Stichwahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 13 Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates ist die Leitung der Kindertagesstätte einzuladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats kann ebenso eingeladen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates, mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, dass bestimmte die gesamte Kindertagesstätte betreffende Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kindertagesstätten Leitung erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (5) Über den Inhalt der Sitzung, der Familien- bzw. Personalangelegenheiten betrifft, ist Stillschweigen zu bewahren.“

§ 14
Abstimmung

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 10.02.2017
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am
11.02.2016

Anhang zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten

Auflistung ansteckender Krankheiten (§6 Abs. 6), die einen Besuch der Tagesstätte ausschließen

KRANKHEIT	Inkubationszeit	Kind braucht Bescheinigung um Kita wieder zu besuchen	Wenn keine Bescheinigung nötig ist, darf Kind Kita wieder besuchen, wenn...	Kind darf Kita besuchen, wenn Kontaktperson erkrankt ist	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
SCABIES / KRÄTZE	14-42 Tage	JA		NEIN	JA
CHOLERA	bis zu 5 Tagen	JA		NEIN	JA
DIPHTHERIE	2-5 Tage	JA		NEIN	JA
TYPHUS / PARATYPHUS	3-60 Tage	JA		NEIN	JA
PEST	1-6 Tage	JA		NEIN	JA
POLIO	3-35 Tage	JA		NEIN*	JA
RUHR (Shigellose)	2-7 Tage	JA		NEIN	JA
EHEC	2-10 Tage	JA		JA	JA
viral. hämorrhag. Fieber	2-21 Tage	JA		JA	JA
GRINDFLECHTE(Borkenflechte)	2-10 Tage	JA		JA	JA
LUNGEN TBC	4-12 Wochen	JA		JA	JA
DURCHFALL (Enteritis) und oder ERBRECHEN	Je nach Ursache	JA**	24 Stunden ohne Durchfall, frei von Erbrechen	JA	JA (bei Enteritis und Kindern unter 6 Jahre)
LÄUSE / NISSEN		JA**	keine Läuse und Nissen mehr nachgewiesen werden / ein entsprechendes Merkblatt muss von Eltern unterschrieben werden	JA	JA
INFEKTIÖSE BINDEHAUTENTZÜNDUNG	5-12 Tage	JA***	Die Symptome sichtbar abgeklungen sind Siehe auch Merkblatt	JA	NEIN
MASERN	8-14 Tage	NEIN	Symptome abgeklungen/ frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
MUMPS	12-25 Tage	NEIN	Nach Heilung und frühestens 9 Tage nach Beginn der Drüsenschwellung	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
HEPATITIS A / E	15-50 Tage	NEIN	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	NEIN*	JA auch Verdachtsfälle
HIB	2-5 Tage	NEIN	Antibiotische Therapie erfolgreich	NEIN	NEIN
RINGELRÖTELN	7-14 Tage	NEIN	Beginn des Ausschlages	NEIN	NEIN
MITTELOHRENTZÜNDUNG		NEIN	Nach Genesung	JA	NEIN
FIEBER	1-2 Wochen	NEIN	1 Tag fieberfrei	JA	NEIN
MENINGOKOKKEN (Hirnhautentzündung)	2-20 Tage	NEIN	Symptome abgeklungen	JA	JA, auch Verdachtsfälle
WINDPOCKEN (Varizellen)	8-28 Tage	NEIN	Bläschen abgeheilt	JA	JA
STREPTOKOKKEN / SCHARLACH / MANDELNTZÜNDUNG	1-3 Tage	NEIN	Mit Antibiotikum nach 2 Tagen, ansonsten nach Genesung	JA	JA
KEUCHHUSTEN (Pertussis)	7-20 Tage	NEIN	Therapie 5 Tage, erfolgt keine Therapie kann die Erkrankung bis zu sechs Wochen andauern, ein Besuch ist in dieser Zeit nicht möglich	JA	JA
RÖTELN	14-21 Tage	NEIN	Nach Genesung	JA	NEIN
MUNDFÄULE	2-12 Tage	NEIN	alle Bläschen ausgetrocknet sind	JA	NEIN
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4-7 Tage	NEIN	alle Bläschen ausgetrocknet sind	JA	NEIN

* wenn Kind geimpft ist, darf es die Kita besuchen

** im wiederholtem Fall (nach 4 Wochen) immer nach Absprache mit der Einrichtungsleitung

*** nur bei vermehrten Auftreten in der Einrichtung immer nach Absprache mit der Einrichtungsleitung

Bei hier nicht aufgezählten Krankheiten, obliegt es der Leitung im Einzelfall einen Ausschluss des kranken Kindes auszusprechen und ein Attest zur Wiederezulassung zu verlangen.

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 467) und des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte sind ab dem **01.08.2018** folgende Gebühren zu zahlen:

1) Krippeneinrichtungen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 3 Std./Tag bzw. 15 Wochenstunden)	171,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	228,00
3	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	265,00
4	Betreuungsumfang (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	317,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	370,00
6	Betreuungsumfang (über 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	376,00
7	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00

2) Kindergarten					
Ziffer	Modul	Gebühr	Tägliche Betreuungs- zeit oberhalb 6 Stunden	Max. Gebühr pro tägl. Betreuungs- stunde	Monatliche Gebühr mit Beitrags- freistellung
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	149,00 €	0,00	29,00 €	0,00 €
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	174,00 €	0,00	29,00 €	0,00 €
3	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	193,00 €	1,00	29,00 €	29,00 €
4	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	221,00 €	2,00	29,00 €	58,00 €
5	Betreuungsumfang (bis zu 9 Std./Tag bzw. 45 Wochenstunden)	250,00 €	3,00	29,00 €	87,00 €
6	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	274,00 €	4,00	29,00 €	116,00 €
7	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00 €			4,00 €

3) Hort / Betreuungszentren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ganztags 7.30-17.00 Uhr	214,00
2	Ganztags 7.30-18.00 Uhr	240,00
3	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an drei Tagen	144,00
4	Ganztags 7.30-18.00 Uhr / an zwei Tagen	96,00
5	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Betreuungszentren)	141,00
6	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an vier Tagen (Betreuungszentren)	113,00
7	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	85,00
8	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	57,00
9	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr / an einem Tag (Betreuungszentren)	29,00
10	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Betreuungszentren)	91,00
11	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an vier Tagen (Betreuungszentren)	73,00
12	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an drei Tagen (Betreuungszentren)	55,00
13	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an zwei Tagen (Betreuungszentren)	37,00
14	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr / an einem Tag (Betreuungszentren)	19,00
15	Betreuung von 15.00-17.00 Uhr	68,00
16	Betreuung von 11.30-17.00 Uhr (Hort)	183,00
17	Betreuung von 11.30-15.00 Uhr (Hort)	118,00
4) Betreute Grundschulen		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuung bis 14.00 Uhr	67,00
2	Betreuung bis 14.00 Uhr / an vier Tagen	54,00
3	Betreuung bis 14.00 Uhr / an drei Tagen	41,00
4	Betreuung bis 14.00 Uhr / an zwei Tagen	27,00
5	Betreuung bis 14.00 Uhr / an einem Tag	14,00
6	Betreuung bis 14.30 Uhr	77,00

In den Gebühren für die Betreuungszentren (Ziffer 3 Gebühren 5-14) ist eine Betreuung in den Schulferien nicht enthalten. Diese Betreuungszeiten müssen extra angemeldet werden, pro Woche wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 42,00 € erhoben.

- (2) Ergänzend zu den Modulen sind für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen ab **01.08.2018** folgende Gebühr zu zahlen:

5) Altersgemischte Gruppen / Kinder unter drei Jahren		
Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 3 Std./Tag bzw. 15 Wochenstunden)	98,00
2	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 4 Std./Tag bzw. 20 Wochenstunden)	131,00
3	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 5 Std./Tag bzw. 25 Wochenstunden)	164,00
4	Betreuungsumfang vormittags (bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Wochenstunden)	194,00
5	Betreuungsumfang (bis zu 7 Std./Tag bzw. 35 Wochenstunden)	225,00
6	Betreuungsumfang (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	253,00
7	Betreuungsumfang (bis zu 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	281,00
8	Betreuungsumfang (über 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden)	308,00

- (3) Ergänzend zu den Modulen sind ab **01.08.2018** für zusätzliche Betreuungsstunden im Hort „Zauberwald“ folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Ergänzungsmodul 1 / Stundenzukauf	4,00
2	Ergänzungsmodul 2 / 7.30-11.30 Uhr während der Schulferien / pro Tag	6,00
3	Ergänzungsmodul 3 / 7.30-17.00 Uhr in den Schulferien / pro Tag	16,00

Die Erziehungsberechtigten entscheiden sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat für die Dauer von mindestens sechs Monaten für eines der Module.

- (4) Ergänzend zu den Modulen sind für zusätzliche Betreuungsstunden in den Betreuungszentren ab **01.08.2018** folgende Gebühren zu zahlen:

Ziffer	Modul	Gebühr EURO
1	Modul E1 (im Rahmen der betreuten Grundschule außerhalb der Ferienzeit) 7.30-9.30 Uhr	18,00
2	Modul E3 (Zukaufstunden)	4,00
3	Modul E4 (Betreuung in den Schulferien für Kinder, die nicht im Hort sind / 7.30-16.00 Uhr) pro Woche	42,00

- (5) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Kindertagesstätten.
- (6) Besucht ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres noch eine Krippengruppe, reduziert sich die zu zahlende Gebühr ab dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres um monatlich 136,00 Euro.
- (7) Eine Gebührenermäßigung wird wie folgt gewährt:
- 1) Familien mit zwei Kindern zahlen jeweils 70 % des Gebührensatzes,
 - 2) Familien mit drei Kindern zahlen jeweils 40 % des Gebührensatzes
 - 3) Familien mit mehr als drei Kindern zahlen für die weiteren Kinder keine Gebühr mehr.
Von der Gebühr befreit werden in diesen Fällen immer die jüngsten Kinder.

Voraussetzung ist, dass alle Kinder gleichzeitig eine gebührenpflichtige Kindertagesstätte bzw. Betreuungseinrichtung in Oberursel besuchen.

Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertagespflege bei einer qualifizierten Tagesbetreuungsperson betreut werden, zählen bei der Geschwisterregelung mit. Die zu zahlenden Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten bzw. Betreuungseinrichtungen werden entsprechend ermäßigt.

- (8) Kosten für Speisen und Getränke werden je Einrichtung gesondert berechnet.
- (9) Jährlich wird nach Vorlage aller Abrechnungen der städtischen, konfessionellen und freien Kindertagesstätten eine Überprüfung des Deckungsgrades der Gebühren vorgenommen. Verändert sich der Deckungsgrad um mehr als 3 % im Vergleich zur zuletzt festgelegten Gebührenhöhe, hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur weiteren Entscheidung zu informieren.

§ 2 **Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, spätestens bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist wegen des Fortbestehens der laufenden Kosten auch für die Ferien und sonstigen Schließungen zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann jedoch bei längerem begründetem Fehlen die Gebühr und der Zuschlag erlassen oder ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Magistrat zu richten.

- (3) Bei Erstaufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder bei Kindern unter drei Jahren in einer altersgemischten Gruppe wird für den ersten Monat nur die Gebühr der jeweiligen Ziffer 1 der entsprechenden Betreuungsform erhoben. Für die Folgemonate ist die Gebühr je nach gewähltem Modul in dieser Betreuungsform zu zahlen.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten, Hort oder in den Betreuungszentren wird ab dem Aufnahmemonat die volle Gebühr nach dem gewählten Betreuungsmodul erhoben.
- (5) Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden Betreuungsgebühren für den vollen Monat erhoben.

§ 3 **Gebührenübernahme**

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notständen kann die Übernahme der Gebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (2) In Härtefällen kann der Magistrat darüber hinaus auf Antrag die Gebühren angemessen ermäßigen oder erlassen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 17.06.2016 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 28.05.2018
Der Magistrat

Christof Fink
Erster Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 29.05.2018

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und in unsere Großtagespflegestelle kommt, kann es andere Kinder und/oder BetreuerInnen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **unsere Großtagespflegestelle nicht besuchen darf**, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den Besuch unserer Großtagespflegestelle nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass **eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten**. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

¹ Vom Robert Koch-Institut herausgegeben.

Manchmal **nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken**. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder oder BetreuerInnen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes eine Großtagespflegestelle besuchen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand** an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selber krank zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Großtagespflegestelle für ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats

Stadtverwaltung Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus)
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74ZZZ00000028610

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Oberursel (Taunus), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Oberursel (Taunus) auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird.

Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift die Einzugsermächtigung sofort gelöscht wird. Die Vorabankündigungsfrist beträgt 5 Kalendertage.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat soll

ab dem _____ für nachfolgende Abgabearten gelten.
(Datum)

Grundsteuer

Gewerbesteuer

Hundesteuer

Kindergartengebühren

Verpflegungskosten

Mandatsreferenz:

wird separat mitgeteilt

Personenkonto (Aktenzeichen):

**Name und Anschrift des
Zahlungspflichtigen:**

**Name und Anschrift nur bei abweichenden
Kontoinhaber:**

IBAN:

DE ____|____|____|____|____|____

BIC: _____

Datum und Ort

Unterschrift